

**Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände  
in Schleswig-Holstein  
(VAK)**

**Informationen zur  
Altersteilzeit für Beamte nach § 63 LBG**

Die nachstehenden Informationen geben einen Überblick über die per Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26.03.2009 (GVOBL. Schl.-H., S. 93 ff.) eingeführten neuen Regelungen zur Altersteilzeit für Beamte. Das Gesetz trat mit Wirkung vom 01.04.2009 in Kraft.

➤ **Wer kann Altersteilzeit beantragen ?**

- ◆ Beamte mit Dienstbezügen
- ◆ die zum Beginn des Bewilligungszeitraums das **55. Lebensjahr** vollendet haben.

➤ **Welche sonstigen Voraussetzungen schreibt das Gesetz vor?**

- ◆ zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

Neu ist, dass die Teilzeitbeschäftigung mit **60 % der bisherigen Arbeitszeit** bewilligt werden muss.

**Hinweis:**

Der Bewilligungszeitraum der Altersteilzeit darf 12 Jahre nicht überschreiten.

Die Dienstbehörde kann eine höhere (Mindest-)Altersgrenze festlegen.

Begrenzt Dienstfähige können Altersteilzeit ebenfalls in Anspruch (§ 27 BeamtStG)

➤ **Muss Altersteilzeit bewilligt werden ?**

Altersteilzeit **kann** bewilligt werden, wenn **zwingende dienstliche Belange** nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Gewährung von Altersteilzeit besteht im Landesbeamtengesetz **nicht**.

**Hinweis:**

Entgeltliche Tätigkeiten dürfen während der Teilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang ausgeübt werden wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist (§ 63 Abs. 2 i.V.m. § 61 Abs. 2 LBG).

Dauer und Umfang der Altersteilzeitbeschäftigung können nachträglich durch den Dienstvorgesetzten beschränkt bzw. erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern (§ 63 Abs. 2 i.V.m. § 61 Abs. 3 LBG).

➤ **Was muss der Antrag beinhalten?**

Mit der Antragstellung muss sich der Beamte entscheiden,

- ◆ wann die Altersteilzeit beginnen soll und
- ◆ wie er die Arbeitszeit während der Altersteilzeit verteilen will und
- ◆ ob er erst mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 35 LBG) oder
- ◆ bereits mit Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 36 LBG) oder
- ◆ zu einem dazwischen liegenden Zeitpunkt in den Ruhestand treten möchte.

➤ **Welchen Zeitraum muss die Altersteilzeit umfassen?**

Altersteilzeit kann höchstens für einen Zeitraum von zwölf Jahren bewilligt werden. Sie muss jedoch immer bis zum Beginn des Ruhestandes andauern, also mindestens bis zum Erreichen der Antragsaltersgrenze (§ 36 LBG), längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (§ 35 LBG).

➤ **Welche Altersgrenzen sind für die Bewilligung von Altersteilzeit zugrunde zu legen?**

Gem. § 35 LBG bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die neue gesetzliche Altersgrenze für Beamte/innen auf Lebenszeit (§ 35 Abs. 1 LBG).

Die bisherige Altersgrenze von 65 Jahren gilt gem. § 35 Abs. 2 LBG für diejenigen Beamte/innen fort, die vor dem 01.01.1947 geboren sind. Für Beamte/innen die nach dem 31.12.1946 geboren sind, erfolgt eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze (vgl. § 35 Abs. 2 LBG).

Auf Antrag können Beamte/innen mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden (§ 36 Abs. 1 LBG, Antragsaltersgrenze). Für schwerbehinderte Beamte/innen gilt weiterhin die Antragsaltersgrenze von 60 Jahren (§ 36 Abs. 2 LBG).

Für Beamte/innen, denen Altersteilzeit nach den bis zum 31.03.2009 geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes bewilligt wurde, gilt gem. § 35 Abs. 3 LBG die bisherige Altersgrenze von 65 Lebensjahren weiter

➤ **Wie kann die Arbeitszeit verteilt werden?**

Altersteilzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung mit **60 %** der regelmäßigen Arbeitszeit. Bei der Verteilung der Arbeitszeit kann der Beamte zwischen dem Teilzeitmodell und dem Blockmodell wählen.

Beim **Teilzeitmodell** wird die Arbeitszeit durchgehend für die gesamte Dauer des Bewilligungszeitraums auf 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert. Hierbei sind alle Arbeitszeitmodelle denkbar, die auch bei „herkömmlicher“ Teilzeit im Rahmen des Arbeitszeitrechts genutzt werden können.

Beim **Blockmodell** wird die über den gesamten Zeitraum zu erbringende Arbeitszeit vorab geleistet und anschließend durch die volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Altersteilzeitmodell besteht jedoch nicht.

### **Beispiel:**

Ein vollbeschäftigter Beamter möchte für die Dauer von **fünf** Jahren mit Wirkung vom 01.07.2009 Altersteilzeit ausüben.

#### ◆ **Blockmodell:**

Der Beamte leistet seinen Dienst in der Zeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2012 (3 Jahre) mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (41 Stunden) und wird für die letzten 2 Jahre vom Dienst frei gestellt.

#### ◆ **Teilzeitmodell:**

Bei der Wahl des Teilzeitmodells könnte der Beamte fünf Jahre durchgehend mit 60 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit (24,6 Stunden) beschäftigt werden.

Weitere Modelle sind denkbar und können im Einvernehmen mit dem Dienstherrn individuell gestaltet werden.

### ➤ **Wie wird Altersteilzeit bezahlt?**

Altersteilzeit wird in Höhe von 83 % der Nettobesoldung bezahlt, die bei der bisherigen Beschäftigungszeit beziehungsweise bei der Durchschnittsarbeitszeit der letzten zwei Jahre zustehen würde. Die Besoldung setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- ◆ aus dem Gehalt, das für 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt wird,

**und**

- ◆ aus einem steuerfreien Zuschlag, der das Gehalt bis zur Höhe von 83 % des bisherigen Nettoverdienstes auffüllt; er wirkt sich auf den Steuersatz des zu versteuernden Einkommens aus (Progressionsvorbehalt).

Beide Beträge zusammen garantieren für die gesamte Altersteilzeit (bei Blockarbeitszeiten während der Arbeits- und Freistellungsphase) ein Bezügenrevelau von 83 % der bisherigen (fiktiven) Nettobesoldung.

### **Die Zuschlagsberechnung im Einzelnen:**

Bei der Berechnung wird von der Bruttobesoldung ausgegangen, die beim bisherigen Beschäftigungsumfang beziehungsweise bei der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten zwei Jahre zustehen würde.

Diese Bruttobesoldung setzt sich aus Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen und Stellenzulagen sowie der allgemeinen Stellenzulage zusammen. Davon werden die gesetzliche Lohnsteuer je nach individueller Steuerklasse, der Solidaritätszuschlag und pauschal ein Kirchensteuerhebesatz, abgezogen. Freibeträge werden nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Betrag ergibt die fiktive Nettobesoldung, von der 83 % garantiert werden. Die Differenz zu der Nettobesoldung, die für die Hälfte der für die Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit gezahlt wird, ist der Zuschlag.

Der Altersteilzeitzuschlag unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt, der eine nicht unerhebliche Steuernachzahlung zur Folge haben kann.

#### ➤ **Wie wirkt sich die Altersteilzeit auf die Versorgung aus?**

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Sie rechnet jedoch nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern mit 9/10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit (bei voller Ausschöpfung der Altersteilzeit von 12 Jahren ergeben sich also 10 Jahre 292 Tage ruhegehaltfähige Dienstzeit, bei angenommener Altersteilzeit von 6 Jahren wären mithin 5 Jahre und 146 Tage ruhegehaltfähig).

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalmtes sind die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (nicht nur 83 % der früheren Nettobesoldung). Ein Versorgungsabschlag beim Ruhegehalt bzw. bei der Hinterbliebenenversorgung ist nach der allgemeinen Regelung des § 14 Abs. 3 BeamtVG auch nach vorangegangener Altersteilzeit zu berücksichtigen, wenn der Beamte auf Antrag vor der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wird.

#### ➤ **Wie wirkt sich die Altersteilzeit ansonsten aus?**

- ◆ **Die jährlichen Sonderzahlungen** (sofern noch anspruchsberechtigt) werden durch den steuerfreien Zuschlag auf 83 % der entsprechenden bisherigen Nettobesoldung aufgestockt.
- ◆ Die **vermögenswirksamen Leistungen** werden zu 60 % gewährt, mithin 3,99 EUR.
- ◆ **Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen** werden in der Arbeitsphase entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gezahlt.
- ◆ **Urlaub**  
Ein Beamter, der an fünf Tagen in der Woche teilzeitbeschäftigt ist, erhält genauso viele Urlaubstage wie ein Vollzeitbeamter. Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche verteilt haben, erhalten demgegenüber entsprechend weniger oder mehr Urlaubstage. Nimmt der Beamte das Blockmodell in Anspruch, hat er in der Phase der Freistellung zwangsläufig keinen Anspruch auf Urlaub, da keine Dienstleistungspflicht besteht. In dem Jahr, in dem der Beamte von der Arbeitsphase zur Freistellungsphase wechselt, wird der Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um ein Zwölftel gekürzt. Urlaubstage, die nicht innerhalb der Arbeitsphase abgegolten wurden, verfallen mit Beginn der Freistellungsphase.

◆ **Beihilfe**

Während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit besteht Anspruch auf Beihilfe nach den Bemessungssätzen für aktive Beamte.

➤ **Was sind sog. Störfälle und wie wirken sie sich auf eine Altersteilzeitbeschäftigung aus?**

Das Verfahren bei Eintritt sog. Störfälle bedarf insbesondere in den Fällen des Blockmodells einer besonderen Betrachtung, weil der/die Beamte/in in diesem Falle während der Arbeitsphase in Vorleistung tritt. Kommt es krankheitsbedingt dazu, dass ein Ausgleich dieser Vorleistung in der Freistellungsphase nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgen kann, bewirkt dies die Auflösung der Teilzeitvereinbarung mit der Folge, dass die Dienstbezüge insoweit nachzuzahlen sind und die in der Aktivphase des Blockmodells abgeleistete Dienstzeit in vollem Umfang als ruhegehaltfähig anzuerkennen ist.

Wird die Altersteilzeitbeschäftigung im Teilzeitmodell abgeleistet, verbleibt es für den Fall des vorzeitigen Abbruchs bei der gezahlten Besoldung. Die abgeleistete Zeit wird weiterhin zu 9/10 als ruhegehaltfähig anerkannt.

Das Ministerium für Finanzen und Energie empfiehlt im Übrigen, einen Widerrufsvorbehalt in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen, um möglichen Problemfällen (z.B. längerfristige Erkrankung oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst während der Arbeitsphase beim Blockmodell) begegnen zu können.